

Kreisverwaltung Bad Dürkheim - Postfach 1562 - 67089 Bad Dürkheim

Gemeindeverwaltung
Rathausplatz 1
67454 Haßloch

Rechtsangelegenheiten, Schulen und Kultur Kommunalaufsicht

Ansprechpartner: René Planer
Bürozugang: Prof.-Otto-Dill-Straße 4a
Telefon: 06322/961-2010
Telefax: 06322/961-82010
E-Mail: Rene.Planer@Kreis-Bad-Duerkheim.de
Aktenzeichen: 2/20/PI.
Datum: 24.03.2021

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Haßloch für die Haushaltsjahre 2021 und 2022;

Ihre Schreiben vom 03.03.2021 und 23.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben wurde uns die vom Gemeinderat Haßloch in der Sitzung vom 24.02.2021 beschlossene Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 mit den entsprechenden Bestandteilen und Anlagen vorgelegt und die notwendige Genehmigung beantragt.

Die vorgelegten Unterlagen haben wir zur Kenntnis genommen. Nach eingehender Prüfung ergeht unter Bezug auf die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 folgende

Haushaltsverfügung:

1. Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO i.V.m. § 102 GemO und der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 102 GemO werden die in § 3 der Haushaltssatzung vorgesehenen **Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von **1.535.000,00 €** für das Haushaltsjahr 2021 genehmigt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist für die Baumaßnahmen „Umbau Bürgerbüro“ und „Umsetzung KiTa-Zukunftsgesetz“ vorgesehen.

Vor dem Hintergrund des aktuellen Kassenbestandes wird der in der Haushaltssatzung beschlossene Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 3.861.750,00 € und für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 6.146.970,00 € in beiden Haushaltsjahren auf **0,00 €** festgesetzt. Die Gemeinde darf Investitionskredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (vgl. VV Nr. 2.1 zu § 103 GemO). Ein möglicher Kreditbedarf ist im Rahmen einer 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 bzw. 2022 detailliert zu begründen.

In den Haushaltplanungen der Gemeinde Haßloch wurde in den vergangenen Jahren sehr hohe Finanzmittel für Investitionstätigkeit veranschlagt. Wir bitten um Mitteilung, wie hoch die Realisierungsquote in den Jahren 2016 – 2020 tatsächlich war.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Kreditmittel für Investitionen, die gegebenenfalls entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 GemHVO im Haushaltsplan 2021 erneut veranschlagt worden sind, obwohl die entsprechende Kreditermächtigung bereits im Vorjahr erteilt worden ist, verfallen und nicht mehr zusätzlich in Anspruch genommen werden dürfen.

2. In § 1 der vorliegenden Satzung wird im Ergebnishaushalt ein Jahresfehlbedarf in Höhe von 1.181.964,00 € im Haushaltsjahr 2021 und 3.240.884,00 € im Haushaltsjahr 2022 ausgewiesen. Im Finanzhaushalt beträgt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 649.856,00 € im Jahr 2021 und - 1.413.704,00 € im Jahr 2022.

Gemäß § 18 Absatz 1 GemHVO ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn

- der Ergebnishaushalt mindestens ausgeglichen ist und
- im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind.

Der Ergebnishaushalt ist in beiden Haushaltsjahren nicht ausgeglichen. Von einer Beanstandung des Ergebnishaushalts im Haushaltsjahr 2021 wird jedoch im Hinblick auf die VV Nr. 3 zu § 18 GemHVO abgesehen, da in der Summe der fünf Haushaltsvorjahre und des Haushaltsjahres noch ein positives Jahresergebnis erreicht wird.

Im Finanzhaushalt reicht der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen in beiden Haushaltsjahren nicht aus, die planmäßige Tilgung von Investitionskrediten zu decken. Der Differenzbetrag kann jedoch durch Entnahme liquider Mittel gedeckt werden.

Gegen den Beschluss des Gemeinderates über die Festsetzung des Haushaltsplanes 2021 und 2022 werden Bedenken wegen Rechtsverletzung nach § 97 Abs. 1 GemO geltend gemacht. Von einer Beanstandung des Haushaltsjahres 2021 wird jedoch, wie dargestellt, abgesehen. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 kann unter Berücksichtigung dieser Haushaltsverfügung ausgeführt werden.

Gerade der in § 18 Abs. 1 GemHVO geforderte Ausgleich des Ergebnishaushaltes soll sicherstellen, dass das Eigenkapital der Kommune nicht aufgezehrt wird und bildet die Grundvoraussetzung für den Erhalt der finanziellen Leistungsfähigkeit. Der Jahresfehlbetrag des Ergebnishaushalts führt zu einer Reduzierung des Eigenkapitals der Gemeinde.

Es sind daher im Vollzug des Haushaltsplanes alle Möglichkeiten zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen bzw. zur Verminderung der Aufwendungen und Auszahlungen auszuschöpfen; Mehreinzahlungen und Einsparungen sind vorrangig zum Haushaltsausgleich zu verwenden. Vor diesem Hintergrund bitten wir alle Aufwendungen / Auszahlungen, insbesondere die freiwilligen und disponiblen, nochmals auf den Prüfstand zu stellen und auf ihre unbedingte Notwendigkeit zu überprüfen; nicht erforderliche Mittel sind einzusparen.

Neben den Ausgabeansätzen sind auch die Einnahmeansätze (u.a. **Anpassung der Hebesätze**, Gebühren und Beiträge, Vermietungen und Verpachtungen) zu überprüfen. Im Hinblick auf die zukünftige finanzielle Ausstattung hat die Gemeinde Haßloch ihre Einnahmelmöglichkeiten auszuschöpfen. Dabei sind insbesondere auch die Realsteuerhebesätze zu überprüfen und nachhaltig zu erhöhen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das gemeinsame Gespräch vom 19.02.2021 zum Doppelhaushalt 2021 / 2022 sowie auf unser Schreiben vom 04.02.2021 zur Haushaltswirtschaft der kommunalen Gebietskörperschaften.

Wir bitten daher um Vorlage einer Nachtragshaushaltssatzung bis spätestens 01.10.2021 bzw. 01.10.2022.

3. Gegen die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung in Höhe von 5.000.000,00 € gemäß § 4 der Haushaltssatzung werden keine Bedenken geltend gemacht.
4. Unter Bezug auf § 4 Abs. 6 GemHVO bitten wir die Grund- und Kennzahlen zukünftig in der Haushaltsplanung auszuweisen. Ziele und Kennzahlen sind Grundlage der Gestaltung, der Planung, der Steuerung und der Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts (vgl. auch § 46 Abs. 4 GemHVO).
5. Den vorgelegten **Stellenplan** haben wir zur Kenntnis genommen. Die Gesamtzahl der Stellen erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um **11,149 Stellenanteile**. Wir gehen davon aus, dass die Zahl zusätzlicher Stellen im Stellenplan unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt wurde. Wir gehen davon aus, dass bei der Anhebung der Beschäftigtenstellen, die Entgeltordnung TVöD beachtet wurde. Des Weiteren setzen wir voraus, dass die Wertigkeiten der Stellen im Stellenplan auf Basis sachgerechter Stellenbewertungen, basierend auf aktuellen Stellenbeschreibungen, festgelegt wurden. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass den tarifrechtlichen Bestimmungen und den beamtenrechtlichen Vorschriften entsprochen wurde.

In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 wurden somit insgesamt 20,489 Stellenanteile mehr geschaffen. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir weiterhin die Erstellung einer **Personalbedarfsermittlung** für die Gemeindeverwaltung auf der Basis des Gutachten „Organisation und Personalbedarf der Verbandsgemeindeverwaltungen“. Das Gutachten bildet auch die Grundlage für den Personalbedarf bei den Verwaltungen kreisangehöriger verbandsfreier Gemeinden. Darüber hinaus empfehlen wir die Erstellung eines **Personalentwicklungskonzeptes**.

6. Das Eigenkapital der Gemeinde Haßloch lag zum Bilanzstichtag 31.12.2016 (letzter festgestellter Jahresabschluss) bei 90.895.566,00 €. Die voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapital gemäß § 95 Abs. 3 GemO stellt sich wie folgt dar:

| | |
|-------------------|-----------------|
| Stand: 31.12.2017 | 92.713.791,00 € |
| Stand: 31.12.2018 | 92.042.461,00 € |
| Stand: 31.12.2019 | 92.308.971,00 € |
| Stand: 31.12.2020 | 92.257.161,00 € |
| Stand: 31.12.2021 | 91.166.882,00 € |
| Stand: 31.12.2022 | 87.988.933,00 € |
| Stand: 31.12.2023 | 86.731.959,00 € |
| Stand: 31.12.2024 | 85.861.159,00 € |

Die Haushaltssatzung ist öffentlich bekannt zu machen, gleichzeitig ist der Haushaltsplan öffentlich auszulegen (§§ 97 Abs. 2, 27 GemO und DVO).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rolf Kley